

# Deutsche Gesellschaft für Unfallhilfe n.e.V

## SATZUNG

### § 1 Zweck der Gesellschaft

1. Die Deutsche Gesellschaft für Unfallhilfe verfolgt in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, Kfz-Sachverständigen, Rechtsanwälten und Kanzleien aus dem Fachbereich Verkehrsrecht den Zweck die Öffentlichkeit und Geschädigte über das Gebiet der Unfallregulierung nach einem unverschuldetem Unfall / Verkehrsunfall zu informieren und zu helfen. Dieser Zweck soll unter anderem auch durch die Veröffentlichung von Artikeln, Zeitschriften, Büchern, Reportagen und Interviews erreicht werden. Falsche und unsachgemäße Ausführungen und Darstellungen der Versicherer (Haftpflicht) sowie Versicherungsnahen Organisationen sollen durch Gegendarstellung und Klärung seitens der Öffentlichkeitssektion der Gesellschaft berichtigt werden. Informationen sollen interessierten anfragenden Personen und Medien zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel über die Homepage der Gesellschaft.
2. Die Zwecke des Vereins können jederzeit erweitert werden durch Antrag eines Mitgliedes und einfachen Mehrheitsbeschluss der Teilnehmer.

### § 2 Umwandlung in einen eingetragenen Verein

Die Eintragung der Gesellschaft in das Vereinsregister soll durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder erfolgen, sobald die formalen Voraussetzungen gegeben sind und die Mitglieder die Eintragung beschließen. Die Satzung der Gesellschaft wird dafür entsprechend geändert und erweitert.

### § 3 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Die Gründung von Zweigstellen ist zulässig.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### § 5 Organe, Funktionen und Aufgabenverteilung

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Leiter für die Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Webmaster, der die Homepage der Gesellschaft einrichtet und pflegt

Der durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählte Vorstand erfüllt folgende Aufgaben: Entscheidungen beschließen, in regelmäßiger Form Mitglieder informieren (über Aktivitäten der Gesellschaft, Beschlüsse, Mitglieder-Neueintritte), Aufgaben an Mitglieder verteilen, Vereinsvermögen verwalten.

Der Vorstand kann erweiterte Vorstände für bestimmte Aufgaben einsetzen.

### § 6 Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme in die Gesellschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
2. Im Einzelfall können juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben. Die Zustimmung sowie die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Jahresbeitrag wird zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahr fällig. Bei legitimen Gründen kann der Vorstand den Jahresbeitrag ermäßigen bzw. erlassen.
4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand der Gesellschaft beendet werden.
5. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss des Mitglieds beendet werden. Ein Mitglied, das durch öffentliche Äußerungen oder Handlungen dem Ansehen der Gesellschaft schadet, wird ausgeschlossen. Ebenfalls erfolgt der Ausschluss, wenn wiederholt Unfrieden in das soziale Leben der Mitglieder gebracht wird. Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder.
6. Die Mitgliedschaft wird gekündigt, wenn der Jahresbeitrag trotz Aufforderung bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres nicht entrichtet worden ist.

## **§ 7 Beschlussfassung**

Beschlüsse werden durch Abstimmung der Mitglieder und einfache Mehrheit gefasst. Die Kommunikation der Mitglieder untereinander, die Information der Mitglieder seitens des Vorstandes sowie Anträge und Abstimmungen können Online über die Webseite des Vereins im geschlossenen Bereich erfolgen, der nur Mitgliedern offen steht.

## **§ 8 Haftung**

Für die Durchführung von Geschäften haftet nicht die Person, die das Geschäft im Namen der Gesellschaft durchführt mit ihrem Privatvermögen, sondern die Mitglieder mit ihrem Gemeinschafts-Vereinsvermögen bis zu der Höhe des aktuellen Gemeinschafts-Vereinsvermögens.

## **§ 9 Vertretungsberechtigung**

Der Vorstand der Gesellschaft kann ein Mitglied als dauerhafte oder vorübergehende, mit einer bestimmten Aufgabe betreute Vertretung benennen, wenn die Mitgliederabstimmung durch einfachen Mehrheitsbeschluss seine Benennung befürwortet.

## **§ 10 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft überlassen.

Berlin, 15. September 2015